

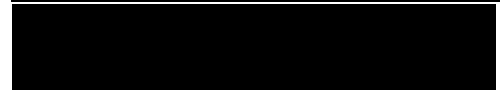
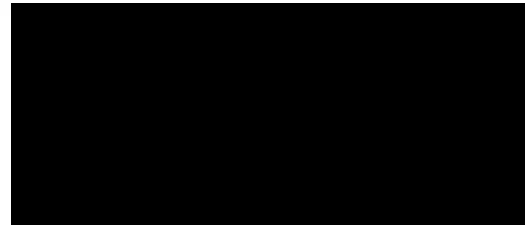
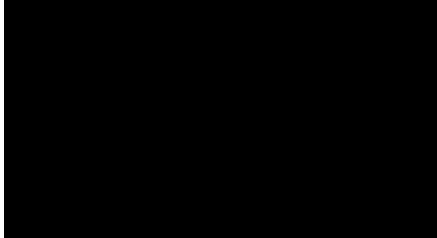


Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde, Postfach 30 17 41, D - 20308 Hamburg

Per Postzustellungsurkunde



Az.: O 1982 – 2020 / 003 - 51

28. Juli 2020

Ihr Antrag auf Informationszugang gem. § 1 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) vom 23.04.2020

Sehr geehrter Herr De Masi,

Ihren o.g. Antrag lehne ich ab.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom Donnerstag, 23.04.2020, 18.07 Uhr, beantragten Sie über das Portal „fragdenstaat.de“ an das Funktionspostfach „FBTransparenzgesetz@fb.hamburg.de“ Ihnen "die Weisung des Bundesministeriums der Finanzen an die Finanzbehörde Hamburg aus dem Jahr 2017 mit Aktenzeichen IV C 1 – S 2252/09/10003:007 (vgl. Antwort 3 der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/18584)" zuzusenden. Mit E-Mail vom 04.05.2020 wurden Sie gebeten, eine postalische Anschrift zu benennen, da diese für die Bekanntgabe etwaiger Gebührenbescheide und ggfs. einer ablehnenden Entscheidung benötigt werde. Sie wurden weiter darauf hingewiesen, dass voraussichtlich aufgrund von § 5 Nr. 4 HmbTG keine Informationspflicht bestehe, da ein Vorgang der Steuerfestsetzung und Steuererhebung betroffen sei. Außerdem wurden Sie gebeten, mitzuteilen, ob Sie eine weitere Bearbeitung Ihres Antrags wünschen.

Ebenfalls per E-Mail über das Portal „fragdenstaat.de“ am Mittwoch, 06.05.2020, 18.37 Uhr, teilten Sie (allein) die Postanschrift „Platz der Republik 1, 11011 Berlin“ mit und gingen auf die weiteren Hinweise und Bitten nicht ein.

Zustellungsversuche einer Entscheidung an der angegebenen Berliner Adresse scheiterten erstmals am 08.06.2020 und – nachdem Sie auf Aufforderung zur Benennung einer zustel-

Hamburg im Internet:
<http://www.hamburg.de>

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag
9.00 bis 15.00 Uhr
Freitag 9.00 bis 14.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn: U 2 - Gänsemarkt
MetroBus: Linien 4 und 5
SchnellBus: Linien 34 und 36
StadtBus: Linie 109
jeweils bis Gänsemarkt

lungsfähigen Adresse per Mail vom 17.06.2020 um einen erneuten Zustellversuch an die Berliner Adresse baten – erneut am 25.06.2020. Der Versuch, Sie per Mail am 07.07.2020 zu erreichen, scheiterte ebenfalls.

Mit Mail vom 27.07.2020 teilten Sie per Mail die o.g. Hamburger Adresse mit.

II.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang gem. § 1 Abs. 2 HmbTG.

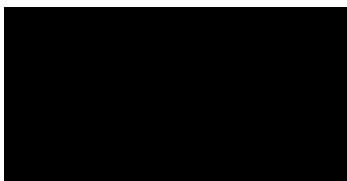
Der Anspruch auf Informationszugang ist gem. § 5 Nr. 4 HmbTG ausgeschlossen. Hiernach besteht keine Informationspflicht für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung.

Die von Ihnen begehrte Information betrifft einen konkreten Steuerfall bzw. eine konkrete Steuerpflichtige und unterfällt damit § 5 Nr. 4 HmbTG.

§ 5 Nr. 4 HmbTG schützt sämtliche Stadien des Besteuerungsverfahrens von der Festsetzung bis zur Steuervollstreckung (OVG Hamburg, 3 Bf 236/10, Rn. 22 – juris; Maatsch in: Maatsch/Schnabel, HmbTG, § 5, Rn. 20 mwN). Geschützt sind nicht lediglich Maßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung gegenüber dem Steuerpflichtigen, sondern auch ggfs. vorbereitende und verwaltungsinterne Handlungen (z.B. Weisungen o.ä.). Dies folgt aus dem Schutzbereich, der insbesondere alle „auf die Steuerpflichtigen bezogenen Vorgänge(n) der Ermittlung und der Bestimmung des jeweiligen Anspruchs“ umfasst (OVG Hamburg, Urteil vom 17.12.2013, 3 Bf 236/10, Rn. 22 – juris). Genau ein solcher auf eine(n) konkrete(n) Steuerpflichtige(n) bezogener Vorgang (der Ermittlung und der Bestimmung eines Steueranspruchs) ist jedoch der Antragsgegenstand.

Ein Zugang zu den vorliegenden Informationen lässt sich auch nicht durch Schwärzung von Teilen der begehrten Informationen (etwa Namen, Steuernummern, etc. auf dem/den betroffenen Dokument[en]) ermöglichen. Es bestünde auch bei Schwärzungen die nicht unerhebliche Gefahr, Rückschlüsse auf einzelne personenbezogene Daten der/des konkreten Steuerpflichtige(n) ziehen zu können. Damit steht jedoch auch das Steuergeheimnis (§ 30 AO) einem Informationszugang entgegen. Würden derart umfangreiche Schwärzungen vorgenommen, dass alle personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht würden, kann Ihr Antrag ebenfalls nicht sinnvoll erfüllt werden.

Nur informationshalber weise ich darauf hin, dass auch kein Anspruch auf Gewährung des Informationszugangs auf Grundlage des Hamburgischen Transparenzgesetzes nach Ermessen der Finanzbehörde besteht. Nach der Konzeption des Gesetzes besteht in dessen Anwendungsbereich ein gebundener Anspruch auf Zugang zu Informationen (§ 1 Abs. 2 HmbTG), soweit kein Ausschlussstatbestand eingreift. Für einen Ermessensanspruch auf Informationszugang trotz Vorliegens eines Ausschlussstatbestands ist nichts ersichtlich. Zu den in § 6 HmbTG normierten Ausschlussstatbeständen heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich: „Liegen die in § 6 Absatz 1 bezeichneten Ausnahmetatbestände vor, ist kein Informationszugang zu gewähren.“ Für § 5 HmbTG kann insoweit nichts anderes gelten (OVG Hamburg, Urteil vom 17.12.2013, 3 Bf 236/10, Rn. 26 – juris).



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden (§ 14 Abs. 7 HmbTG, §§ 68 ff. VwGO).

Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich in dieser Angelegenheit an den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Ludwig-Erhard-Str. 22, 7. OG, 20459 Hamburg, zu wenden (§ 14 Abs. 1 HmbTG). Die Anrufung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hat keinen Einfluss auf den Lauf der Widerspruchsfrist.